

Blau-Gelb-Weiße Hilfe e.V. • Roland-Ducke-Wag 2 • 07745 Jena

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 2
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
27-05-2026 06:34

16072/2026

vorab per Fax

Den Mitgliedern des
AfIKL

26.05.2026

Az.: Drs. 8/2478-li

Thüringer Landtag
Zuschrift
8/578

zu Drs. 8/2478

Sehr geehrter Herr Dr. Hyckel,
Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Blau-Gelb-Weißen Hilfe e.V. im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Entwurf der Landesregierung „zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“ (Drucksache 8/2478).

Mit freundlichen Grüßen,


Philipp Köster
für die

Blau-Gelb-Weiße Hilfe e.V.

**Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes
(Drucksache 8/2478) der Blau-Gelb-Weißen Hilfe e.V.**

Die Blau-Gelb-Weiße Hilfe e.V. vertritt die Interessen von Fans des FC Carl Zeiss Jena aus allen Bereichen des Stadions, die sich als Teil einer toleranten, sich gegenseitig unterstützenden Fangemeinschaft verstehen.

Aus unserer Sicht werden Fußballfans vielfach zu Unrecht kriminalisiert. Im Einzelfall auftretende Straftaten stehen in keinem Verhältnis zu Polizeiaufgeboten und einschränkenden Maßnahmen in und außerhalb des Stadions an Spieltagen. Einer Militarisierung und uferlosen Erweiterung von polizeilichen Befugnissen treten wir entschieden entgegen.

Wir geben unabhängige und fanparteiliche Hilfestellung beim Umgang mit Polizei-, Justiz- und Verwaltungsbehörden, stellen Kontakt zu mit der Fanszene vertrauten Anwäl*innen her und stellen so sicher, dass Betroffene ihre rechtsstaatlich garantierten Rechte wahrnehmen können.

Die Blau-Gelb-Weiße-Hilfe ist regional und überregional vernetzt, etwa im Dachverband der Fanhilfen e.V.

Zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drucksache 8/2478) nehmen wir nachfolgend Stellung:

I. Allgemeines

Als Fanhilfe nehmen wir wahr, dass eine bundesweite Tendenz besteht, die polizeilichen Befugnisse zu erweitern und die Polizeien aufzurüsten. Eine gleichzeitige Stärkung von aus den Grundrechten folgenden Betroffenenrechten erfolgt jedoch nicht. Die Folge ist eine Einschränkung der Freiheitsrechte der Bürger auf Kosten einer vermeintlichen Sicherheit. Dabei handelt es sich jedoch um einen Trugschluss. Vielfach können die gesetzten Ziele auf anderen Wegen als durch polizeiliche Maßnahmen besser erreicht werden, sind die angedachten Befugnisserweiterungen nicht notwendig oder stehen in Relation zur daraus folgenden Grundrechtseinschränkung außer Verhältnis. Gleichzeitig steigt die Gefahr des missbräuchlichen und rechtswidrigen polizeilichen Handelns. Dabei ist auch die Sicherheit vor Unrecht und Willkür der Polizei ein elementarer Teil des Rechtsstaates.

Im präventivpolizeilichen Handeln ist die Tendenz besonders deutlich zu spüren. Die polizeiliche Arbeit soll hinsichtlich der abzuwehrenden Gefahren immer weiter in das Vorfeld verlagert werden. Die Polizei und ihre Interessenvertreter versprechen sich davon ein „effektiveres“ Handeln und fordern die dafür notwendigen Erweiterungen ihrer rechtlichen Kompetenzen. Gleichzeitig entfernt sich die Polizeiarbeit dabei jedoch vom Grundsatz, dass Voraussetzung des Handelns eine „konkrete Gefahr“ ist, also eine Sachlage, bei der ein Schadenseintritt bei ungeändertem Geschehensablauf hinreichend wahrscheinlich ist, zur Abwehr von „abstrakten Gefahren“, bei denen ein Schadenseintritt lediglich möglich ist. Konsequenz dieser Entwicklung ist, dass in Grundrechte eingegriffen wird, ohne dass der Anlass hinreichend belegt ist. Statt einer Gefahrenlage genügt ein Gefahrenverdacht. Dabei kommt jeweils der Prognoseentscheidung Bedeutung zu, was dazu führt, dass der Polizei bereits auf der Tatsachenebene Beurteilungsspielraum zukommt, auf die dann die polizeilichen Maßnahmen gestützt werden. Das polizeiliche Handeln wird somit weniger nachvollziehbar und überprüfbar, die Missbrauchsgefahr steigt.

Konkret zeigt sich das beispielsweise am Umgang mit „gefährlichen Orten“ aus §§ 14 und 23. Da klar definierte und überprüfbare Kriterien ebenso wie formelle Grundlagen zur Bestimmung solcher Orte fehlen, kann ein beliebiger Ort auch für kurze Zeit zu einem „gefährlichen Ort“ erklärt werden und so anlasslose Kontrollen und Durchsuchungen durchgeführt werden. Die gesetzlichen Schranken werden umgangen, statt einer überprüfbaren konkreten Gefahr genügt eine abstrakte Gefahr, über deren Vorliegen allein die Polizei bestimmt. Der grundrechtliche Schutz wird faktisch aufgehoben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es einen Rechtsstaat auszeichnet, dass dieser nur unter bestimmten und verhältnismäßigen Voraussetzungen in die Grundrechte seiner Bürger eingreifen darf. Die Beweislast trifft dabei in jedem Fall den Staat. Im Gegensatz zu repressiven Maßnahmen richten sich präventivpolizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Sachverhalte, die bisher nicht eingetreten sind. Entsprechend sind an diese Maßnahmen besonders hohe Anforderungen zu stellen und effektive Möglichkeiten des Rechtsschutzes zu gewährleisten. Die Möglichkeit des Missbrauchs jeder Maßnahme ist stets zu bedenken, da die Grundrechte der Bürger genau diesen Missbrauch staatlicher Befugnisse verhindern sollen. Insofern ist die berechtigte Kritik an überbordenden Maßnahmen genau jenes Misstrauen gegenüber staatlichen Eingriffen, die die Grundrechte als Abwehrrechte auszeichnen.

II.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 11)

Die Möglichkeit der Einschränkung der Versammlungsfreiheit widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz der Polizeifestigkeit von Versammlungen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Rückgriff auf allgemeines Polizeirecht unzulässig im Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes, das auch im Vorfeld und nach Ende von Versammlungen auf der An- und Abreise gilt. Dies folgt aus der zentralen Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit für den demokratischen Rechtsstaat.

Die Neufassung des § 11 PAG begründet die Gefahr, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Polizeifestigkeit durch zukünftige Änderungen auszuhöhlen versucht wird oder die falsche Vorstellung entsteht, dass allgemeines Polizeirecht Vorrang vor dem Versammlungsrecht habe.

Das Zitiergebot dient nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber als Warnung und soll ihn dazu zwingen, Rechenschaft abzulegen über die Einschränkung weiterer Grundrechte durch Gesetzesänderungen.

Wird durch die Gesetzesänderungen die Einschränkung des Versammlungsrechts durch allgemeines Polizeirecht festgeschrieben, kommt dem eine Signalwirkung auch für zukünftige Änderungen zu. Der Gesetzgeber bringt zum Ausdruck, dass er den Grundsatz des Vorrangs des Versammlungsrechts vor dem allgemeinen Polizeirecht nicht teilt. Es erfolgt somit auch hier eine Priorisierung der Gefahrenabwehr auf Kosten von Freiheitsrechten der Bürger. Es darf darüber hinaus bezweifelt werden, ob die generelle Erklärung, dass das Versammlungsgesetz durch das PAG eingeschränkt werden könne, die materiellrechtliche Wirkung entfaltet, den Grundsatz der Polizeifestigkeit aufzuheben ohne konkrete Anwendungsbeschränkung.

Zu Nummer 3 (Änderung des §14)

Neben der vorgeschlagenen Änderung ist eine weitergehende Einschränkung des § 14 nötig. Wie unter I. dargelegt, öffnet die vorliegende Möglichkeit der anlasslosen Identifikationsfeststellung und Durchsuchungen an „gefährlichen“ Orten, die ohne formelle Voraussetzungen und inhaltliche Bestimmungen von der Polizei zu solchen erklärt werden können, Missbrauch Tür und Tor. Eine solche Regel ist nicht notwendig. Eine Durchsuchung stellt einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, der bei repressivem Vorgehen zu Recht unter Richtervorbehalt steht. Die Möglichkeit einer anlasslosen Identifikationsfeststellung und

darüber hinaus Durchsuchung von Personen widerspricht einem effektiven Grundrechtsschutz massiv.

Mangels nachvollziehbarer Anhaltspunkte zur Bestimmung „gefährlicher Orte“ steigt mit der so geschaffenen Eingriffsbefugnis neben der allgemeinen Missbrauchsgefahr besonders auch die Gefahr der Legitimierung diskriminierender Kontrollen. Dieser sollte neben der Änderung der §§ 14, 23 PAG weiter mit einem expliziten Verbot diskriminierenden Auswahlermessens entgegengewirkt werden, wie das etwa in § 12 Abs. 3 ASOG Berlin der Fall ist.

Zu Nummer 4 (Einfügung § 17a)

Die Schaffung einer an bestimmte Tatsachen geknüpften Spezialbefugnis ist dem allgemeinen Verweis auf die polizeiliche Generalklausel grundsätzlich vorzuziehen, insbesondere bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen wie dem hier vorliegenden.

Bei einer Meldeauflage handelt es um eine freiheitsbeschränkende Maßnahme, die in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Freizügigkeit eingreift und daher an besonders hohe Anforderungen geknüpft und mit effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten gesichert werden muss.

Der Gesetzesentwurf geht hier deutlich zu weit. Gemäß dem Gesetzesentwurf ist keine konkrete Gefahr erforderlich, sondern nur, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, mithin lediglich ein Gefahrenverdacht. Darüber hinaus muss kein bestimmbarer, sondern nur ein „überschaubarer“ Zeitraum für die Begründung der Maßnahme herangezogen werden. Auch die Gefahr der Begehung einer bestimmten Straftat wird nicht gefordert, sondern nur eine Begehung „auf eine ihrer Art nach konkretisierten Weise“.

Da auf Tatbestandsseite lediglich ein Gefahrenverdacht vorliegt, kann eine so eingriffsintensive Maßnahme wie die angedachte nicht darauf gestützt werden.

Die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in der Eingriffsbefugnis begünstigen die Gefahr der missbräuchlichen Anwendung.

Problematisch ist weiter die Tatsache, dass die Maßnahme im Rahmen von Kettenbefristungen unendlich verlängert werden kann.

Angesichts der Eingriffsintensität als freiheitsbeschränkende Maßnahme ist die Anordnung durch die Polizei selbst, auch durch den Leiter der zuständigen Polizeibehörde, zu weitreichend. Die behördliche Selbstkontrolle genügt nicht, wie bei einer Gewahrsamnahme sollte die Maßnahme unter Richtervorbehalt stehen. Meldeauflagen sind im Bereich repressiver Maßnahmen vor allem bei außer Vollzug gesetzten Haftbefehlen bekannt, insofern

Stellungnahme **Blau-Gelb-Weiße Hilfe e.V.** zur Änderung des PAG

besteht auch dort ein Richtervorbehalt für die mildere Maßnahme der Freiheitsbeschränkung vor der Freiheitsentziehung.

Angesichts der fehlenden unabhängigen Überprüfung vor Anordnung im Gesetzesentwurf muss auch der vorgesehene Wegfall der aufschiebenden Wirkung abgelehnt werden, der eine effektive gerichtliche Überprüfung verhindert. Sollte ein sofortiger Vollzug im Einzelfall notwendig sein, ist ausreichend, dass die sofortige Vollziehung unter Angabe der konkreten Gründe im Einzelfall angeordnet wird. Andernfalls liegt eine faktische Beweislastumkehr vor, wenn Betroffene der, massiv in seine Grundrechte eingreifenden, Maßnahme die Anordnung der aufschiebenden Wirkung für einen effektiven Rechtsschutz zunächst gerichtlich erkämpfen muss.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 27)

Eine Erweiterung der Sicherstellung auf Vermögenswerte ist grundsätzlich abzulehnen. Konsequenz der präventiven Sicherstellung von Vermögenswerten ist ein staatlicher Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum, der nur durch Beibringen eines Eigentumsnachweises verhindert werden kann. Insbesondere bei unbaren Vermögenswerten dürfte das in der Praxis vielfach unmöglich sein. Insofern führt die Befugnis zu einer rechtsstaatswidrigen Beweislastumkehr mit einer erheblichen Missbrauchsgefahr, die bereits im bestehenden § 27 Abs. 1 Nr. 2 angelegt ist.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 33)

Eine Ausweitung der Videoüberwachung des öffentlichen Raums und der automatischen Auswertung der so erfolgten Aufnahmen wird entgegengetreten.

Es fehlt bereits an belastbaren Erkenntnissen, dass die Videoüberwachung des öffentlichen Raums geeignet ist, zukünftige Straftaten zu verhindern. In der Regel können die Aufnahmen nur verwendet werden, um erfolgte Straftaten aufzuklären. Dieser Anwendungsbereich betrifft aber nicht die Gefahrenabwehr. Gleichzeitig wird durch die dauerhafte Videoüberwachung jeweils in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eingegriffen. Mangels gefahrenabwehrrechtlichen Nutzens ist dieser Eingriff unverhältnismäßig. Aufgrund der gesteigerten Eingriffsintensität bei einer automatisierten Datenauswertung wird auch die Unverhältnismäßigkeit gesteigert.

Die Anwendung von automatisierten Systemen begegnet grundsätzlichen Bedenken.

Die aus der Gesetzesbegründung hervorgehenden Erwartungen an Systeme der automatisierten Datenauswertung können technisch nicht erfüllt werden und sind mit dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nicht vereinbar.

In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass die automatisierte Datenauswertung mittels eines „austrainierten und ausgelerten Systems“ erfolgen soll. Das ist Unsinn und weder mit der informationellen Selbstbestimmung oder Datenschutz vereinbar.

Bei Systemen der automatisierten Datenauswertung, insbesondere bei der Auswertung von Bildern handelt es sich um hochkomplexe Systeme, die auf einer Vielzahl von vorherigen Modellen basieren. Das exponentielle Wachstum der Systeme hat dazu geführt, dass es sich bei Ihnen um „Blackboxes“ handelt, bei denen eine einzelne Person nicht nachvollziehen kann, mit welchen Daten die Systeme im Einzelnen trainiert wurden und wie diese Daten gesammelt wurden. Dies trifft insbesondere auf Modelle von Drittanbietern zu.

Um weiter aktuell zu sein und nicht ausschließlich mit veralteten Datensätzen zu arbeiten, sind die Systeme darauf angewiesen, mit neuen Daten aktuell gehalten zu werden. Hieraus ergeben sich weitere Probleme. Wird das System ausschließlich mit eigenen Daten trainiert, werden eigene Voreingenommenheiten („Bias“) verstärkt, da diese verstärkt in den Trainingsdaten auftreten. Gleichzeitig funktionieren die Systeme schlecht in Situationen, in denen sie anschlagen sollten, die aber von den Trainingsdaten abweichen. Die effektivste Lösung dieses Problem wäre eine große Menge an Daten von außen, die aber wieder mit der Einschränkung der Grundrechte von Drittbetroffenen einhergeht.

Die in Zusammenhang mit automatisierten Systemen notwendigen Datenmengen sind so groß, dass eine effektive Kontrolle der verwendeten Daten im Einzelfall unmöglich ist.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Unternehmen in der Anwendung von automatisierten Systemen eine gewisse Fehleranfälligkeit in ihrer Kosten-Nutzen-Analyse hinnehmen können. Ein solches Hinnehmen einer jeweils falsch-positiven oder falsch-negativen Quote kann ein Rechtsstaat jedoch nicht hinnehmen, wenn es nicht um betriebliche Gewinne, sondern um die rechtswidrige Einschränkung von Grundrechten geht.

Soweit die Norm hinsichtlich Überwachung und Auswertung auf die Bestimmung zu „gefährlichen Orten“ Bezug nimmt, wird auf die Anmerkungen zu I. und II. zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 18 (Einführung des § 33c)

Die angedachte Befugnis des neu einzuführenden § 33c sind zu weitgehend und unbestimmt. Soweit in der Anwendung auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 verwiesen wird, wird auf die Anmerkungen zu „gefährlichen Orten“ aus § 14 Abs. 1 Nr. 2 unter I. und II. zu Nummer 3 verwiesen. Die Maßnahme trifft eine Vielzahl unbescholtener Bürger und stellt einen erheblichen Eingriff und ein erhebliches Missbrauchspotential dar. Die Einschränkung, dass die Maßnahme nicht dauerhaft und flächendeckend angewendet werden darf ist zu unbestimmt, insbesondere, da eine unabhängige Anordnung, etwa durch Richtervorbehalt, nicht vorgesehen ist.

Zu Nummern 19 bis 22 (Änderung der §§ 34 bis 34c)

Die Änderung des Gefahrenbegriffs von der „gemeinen Gefahr“ zur „Abwehr einer Gefahr für Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstiger Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ begegnet Bedenken. Inhalt der „gemeinen Gefahr“ ist auch ein qualitativer Maßstab, nach der eine unbestimmte Anzahl von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet sein müssen. Insofern beinhaltet der Begriff eine gewisse Erheblichkeitsschwelle, die angesichts der Eingriffsintensität das absolute Minimum darstellt. Eine weitere Herabsenkung der Eingriffsschwelle ist in jedem Fall zu vermeiden. Der Begriff der „sonstigen Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ ist darüber hinaus zu unbestimmt und könnte dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs nach auch eine Bushaltestelle betreffen. Eine derart niedrige Eingriffsschwelle wird der Eingriffsintensität nicht gerecht. Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen im Gesetzestext zu weitgehend formuliert, bietet auch der Richtervorbehalt, der sich ja auf die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm bezieht, keinen effektiven Grundrechtsschutz. Es droht somit ein Missbrauch der extrem intensiven Eingriffsbefugnisse.

Zu Nummer 24 (Einfügung der §§ 34f und 34g)

Maßnahmen wie der Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Personen sind grundsätzlich abzulehnen. Die historische Trennung von Polizei und Geheimdiensten und der damit einhergehenden Trennung von Behörden, die entweder nachrichtendienstliche Mittel oder exekutive Befugnisse erhalten, verschwimmt bereits auf repressiver Ebene immer weiter. Einer solchen Entwicklung ist bei präventivem Polizeihandeln umso entschiedener entgegenzutreten, da Grundlagen der präventiven Maßnahmen eben Sachverhalte sind, bei denen eine Rechtsgutsverletzung überhaupt nicht eingetreten ist. Dies gilt umso mehr, als eine unabhängige Kontrolle der V-Personen und verdeckten Ermittler überhaupt nicht vorgesehen

ist. Der Einsatz von V-Personen und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter steht nicht einmal unter Richtervorbehalt.

Soweit die Maßnahme bereits zur Abwehr einer Gefahr für „sonstiger Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen“ dienen sollen, wird auf die Anmerkungen zu Nummern 19 bis 22 verwiesen.

Auch die verfassungsgerichtlichen Anforderungen an den Kernbereichsschutz werden nicht gewährt. Die im Gesetzesentwurf niedergelegte Bestimmung, dass „das staatlich veranlasste Eingehen oder die Fortführung einer intimen Beziehung oder vergleichbarer engster persönlicher Bindung zum Zweck der Informationsgewinnung“ unzulässig sei, erfasst die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nur zum Teil. Soweit die Begründung des Gesetzesentwurfs ausführt, dass mit dieser Formulierung die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gewahrt seien, geht sie fehl.

Nach Ausführung des Bundesverfassungsgerichts im von der Begründung zitierten Beschluss vom 09. Dezember 2022, Az.: 1 BvR 1345/21, Rn. 107, ist der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unabhängig von der erlangten Information in der Regel berührt, wenn intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen eingegangen werden.

Der Wortlaut des Gesetzesentwurfs schränkt den Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Personen nur insoweit ein, als vorgenannte intime Beziehungen und vergleichbare engste persönliche Bindungen nur nicht in staatlichem Auftrag eingegangen werden dürfen. Die verfassungsgerichtlichen Ausführungen stellen jedoch darauf ab, dass der staatliche Auftrag im Einsatz der verdeckten Ermittler und V-Personen liegt. Insoweit ist unerheblich, ob ein konkreter staatlicher Auftrag vorliegt, engste und intime Beziehungen einzugehen, oder ob die verdeckten Ermittler und V-Personen dies aus Eigeninteresse tun. In jedem Fall wäre der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unabhängig von der erlangten Information berührt. Der Gesetzesentwurf greift hier zu kurz.

Angesichts der enormen Eingriffsintensität und der unzureichenden unabhängigen Kontrolle geht von der Eingriffsbefugnis ein ganz erhebliches Missbrauchspotential aus.

Zu § 34g

Die Einführung einer elektronischen Fußfessel stellt ein neues Überwachungsinstrument dar, dass mit einem ganz erheblichen Eingriff in die Grundrechte der informationellen Selbstbestimmung, Handlungsfreiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung verbunden ist.

Eine Begrenzung auf hochrangige Gefahren, wie die Begründung des Gesetzesentwurfs anführt, ist dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs nicht zu entnehmen. Insbesondere im Bereich der sonstigen Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen soll eine einfache Gefahr genügen, insoweit wird auf die Anmerkungen zu 19 bis 22 verwiesen.

Soweit die Entwurfsbegründung darauf verweist, dass es sich bei der Maßnahme lediglich um eine ultima ratio handeln solle, wäre eine Begrenzung der Maßnahme auf Anwendungsfälle, in denen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht, zu erwarten gewesen.

Als präventivpolizeiliche Maßnahme ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung unnötig. Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf geht hervor, dass die Maßnahme vor allem in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking zur Anwendung kommen soll. Auf Bundesebene wurde jüngst das dafür einschlägige Gewaltschutzgesetz geändert und die elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Durchsetzung der Betroffenenrechte dort zu verankert. Dem ist als lex specialis Vorrang zu geben.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 35 PAG)

Die akustische Wohnraumüberwachung stellt eine der eingriffsintensivsten Maßnahmen staatlicher Sicherheitsbehörden dar, auch unter Bezugnahme auf die verfassungsgerichtlichen Anforderungen an den Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre.

Sie ist eine Maßnahme, die im Strafprozessrecht an einen zur Eingriffsintensität verhältnismäßigen Tatverdacht einer auch im Einzelfall erheblichen Straftat stehen muss und unter strengem Richtervorbehalt steht und dort ihren Hauptanwendungsbereich hat.

Mangels tatsächlicher Anwendung der Eingriffsbefugnis durch die Polizeibehörden ist eine generelle Befugnisserweiterung auf Wohnungen anderer Personen nicht notwendig. Es genügt, die Anwendung der Norm auf ihren tatsächlichen Anwendungsbereich, nämlich der Prüfung der Gesprächstaktik bei verschanzten Störern durch das SEK zu beschränken.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt, dass staatliche Maßnahmen bei ihrer Anwendung erforderlich sein müssen, das gilt auch bei der Schaffung von Eingriffsbefugnissen.

Zu Nummer 28 (Einführung der §§ 38 bis 39)

Die Nutzung von Drohnen als Mittel der Datenerhebung sind aufgrund der geringen Größe, geringen Lautstärke und damit geringen Wahrnehmbarkeit grundsätzlich als Mittel der verdeckten Datenerhebung anzusehen. Im Gegensatz zu videografierenden Polizeibeamten oder als solche gekennzeichneten Videowagen wird ein überwiegender Teil von Betroffenen nicht bemerken, dass sie durch eine Drohne erfasst werden. Aufgrund der verdeckten Datenerhebung sind erhöhte Voraussetzungen an die Anordnung zu stellen. Die Kennzeichnung eines einzelnen Polizeibeamten ist nicht ausreichend. Auch eine Mitteilung am Eingang von Veranstaltungen ist nicht immer möglich, beispielsweise bei Aufzügen ohne Versammlungscharakter wie etwa Fanmärschen. Es muss daher bezweifelt werden, dass die Offenheit der Maßnahme, wie der zu schaffende § 38 Abs. 2 voraussetzt, gewahrt werden kann. Es sollten daher qualitative Hürden an die Voraussetzung eines Einsatzes unbemannter Flugsysteme gesetzt werden um der besonderen Eingriffsintensität der grundsätzlich verdeckten Maßnahme gerecht zu werden. In Anlehnung an die gefestigte Rechtsprechung, dass auch ausgeschaltete aber sichtbare Kameras eine einschüchternde Wirkung auf Teilnehmer von Versammlungen entfalten, sollte klargestellt werden, dass auch polizeiinterne Übersichtsaufnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen mittels unbemannter Flugobjekte unzulässig sind.

Zu Nummer 30 (Einfügen des § 40a)

Hinsichtlich der Einführung und Nutzung von Datenanalyseplattformen wird auf die allgemeinen Anmerkungen zu der Nutzung von KI-Systemen zu Nummer 16 verwiesen. Eine ständige Erweiterung der vorhandenen Datensätze ist zur konstanten Weiterentwicklung der Systeme notwendig. Dies ist nur möglich, indem eine Vielzahl von Daten Drittbetroffener verwendet werden. Welche Daten erhoben und wie diese vom System verwendet werden, ist im Einzelfall nicht vollständig nachzuvollziehen. Eine effektive Kontrolle der Funktionsweise der Systeme ist ausgeschlossen, insbesondere wenn diese von Drittanbietern kommen.

Zu Nummer 39 (Neufassung des § 59 Abs. 4)

Die vorgeschlagene Änderung begründet entgegen der Begründung des Gesetzesentwurfes eine grundsätzliche Abkehr der abschließenden Aufzählung zugelassener Waffen im Regelfall. Nunmehr sollen neben den aufgezählten, auch anderen Waffen durch das Ministerium erlaubt werden können, so lange diese in der Wirkung unterhalb von Maschinenpistolen sind. Dies umfasst somit auch tödliche Waffen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Kompetenz vom

Gesetzgeber auf das Ministerium übergehen sollte, zumal die Änderung lediglich mit der Einführung von Tasern begründet wird. Die Einschränkung „keine größere Wirkung als Schusswaffen“ ist darüber hinaus unnötig. Schusswaffen entfalten als tödliche Waffen bereits die größtmögliche Wirkung.

Zu Nummer 40 und 41 (Änderung des § 62 Abs. 2, Einfügung des § 63a)

Der Einführung von Tasern (Distanz-Elektro-Impuls-Gerät) wird entschieden entgegengetreten. Die Bezeichnung von Tasern als „in der Regel nicht tödliche (...) Waffe“ verharmlost die konkrete Gefahr in ihrer Anwendung. Der angedachte Anwendungsbereich von Tasern schafft eine tödliche Gefahr in einer Vielzahl von Fällen, die ohne Taser nicht bestehen.

Die Gefährlichkeit von Tasern ist erheblich. Bereits aus der Formulierung der Gesetzesbegründung zu Nummer 39 als „in der Regel nicht tödliche (...) Waffe“ wird deutlich, dass der Einsatz in bestimmten Situationen konkret lebensgefährlich sein kann. Eine erhebliche Lebensgefahr besteht vor allem gegenüber Schwangeren, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Personen mit Vorschädigungen des Herz-Kreislauf-Systems oder Asthma, Menschen in psychischen Ausnahmesituationen sowie Menschen unter Einfluss von Alkohol und Drogen. Das Vorliegen einer besonderen Gefährdung ist den Betroffenen teilweise nicht anzusehen, so dass die Anwendung gegenüber solchen Personen nicht effektiv ausgeschlossen werden kann. Insbesondere Herzschrittmacher dienen gerade dazu, ein normales Leben zu ermöglichen und sind ihren Nutzern nicht anzusehen. Herzschrittmacher senden kleinste elektrische Impulse aus und können durch Taser beschädigt oder zerstört werden, was einen lebensgefährlichen Herzinfarkt auslösen kann und innerhalb kürzester Zeit zum Tod führt. Darüber hinaus können ungebremste Stürze infolge des erwünschten Verkrampfens der Gliedmaßen auch bei Personen ohne Vorerkrankung zu schwersten Kopfverletzungen führen.¹

Soweit das SEK im LKA Thüringen bislang angewiesen ist, dass bei Treffern im Auge die Drähte durch die Rettungssanitäter durchtrennt und die Widerhaken an ihrem Platz belassen werden, zeigt sich, dass auch erhebliche Verletzungen bei ordnungsgemäßigem Einsatz nur verhindert werden können, wenn medizinisches Personal unmittelbar vor Ort ist. Dies wird beim angedachten regelmäßigen Einsatzgeschehen nicht sicherzustellen sein.

Auch die gesetzgeberisch angedachten Einsatzgebiete der Taser überzeugen nicht und gehen viel zu weit. Für den Einsatz von Tasern wird grundsätzlich damit geworben, dass diese ein

¹ Vgl. Distanzelektroimpulsgeräte – Ein Positionspapier von Amnesty International (Kurzfassung), Februar 2019

„nichtlethales“ Einsatzmittel seien, was, wie dargelegt, in vielen Fällen nicht zutrifft, da ihrem Einsatz eine konkrete Lebensgefahr zukommt. Auch das Argument des „weniger tödlichen Einsatzes“ ergibt jedoch nur dann Sinn, wenn der Einsatz als milderes Mittel auf andernfalls tödliche Mittel beschränkt wird. Konkret heißt das, dass der Taser nur dann ein sinnvolles milderes Mittel darstellt, wenn er als Alternative zum Schusswaffengebrauch beschränkt wird.

Die bloße Anforderung der Androhung vor Einsatz von Tasern begrenzt ihren Einsatz nicht ausreichend, insbesondere soweit nach § 63a auch der Einsatz als Alternative zum Schlagstock ausdrücklich erlaubt sein soll.

Die Erfahrung als Fanhilfe insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Pfefferspray, aber auch hinsichtlich des Einsatzes von Schlagstöcken zeigt, dass auch diese Zwangsmittel entgegen der gesetzlichen Bestimmungen vielfach ohne in der Einsatzsituation mögliche Androhung und insbesondere ungezielt gegenüber Menschenmengen verwendet werden. In der Vergangenheit haben wir mehrfach Situationen feststellen müssen, in denen es zu teils dutzenden unbeteiligten Verletzten, etwa durch Knochenbrüche, kam, da die Einsatzmittel wahllos gegen Menschenmengen eingesetzt wurden. Angesichts der insoweit niedrighwelligen und inflationären Verwendung ist zu befürchten, dass Taser sich zukünftig als weiteres „einfaches“ Einsatzmittel etablieren und entgegen der konkreten Gefährlichkeit in einer Vielzahl von Situationen eingesetzt werden, in denen der Schusswaffengebrauch unzulässig wäre. In diesem Szenario ist mit einer Vielzahl von vermeidbaren schweren und tödlichen Verletzungen zu rechnen. Die damit verbundenen Grundrechtsverletzungen liegen auf der Hand. Auch die Androhung selbst könnte zu einem Einsatzmittel werden, wobei die Drohung mit einem potentiell tödlichem Einsatzmittel in Situationen, die keine tödliche Gewalt zulassen, evident rechtsstaatswidrig sind.

Hinsichtlich des tödlichen Einsatzes von Schussmitteln sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der absolut überwiegende Teil der Vorfälle grundsätzlich durch eine bessere Schulung der eingesetzten Polizeibeamten vermeidbar wäre. Insbesondere in Zusammenhang mit Personen, die sich in psychischen Ausnahmesituationen befinden oder mit anderen als Schusswaffen bewaffnet sind, tritt die zum Schusseinsatz berechtigte Gefahr für Leib und Leben oftmals dann ein, weil ein notwendiger Sicherheitsabstand unterschritten ist.

Zu Nummer 48 (Neufassung des § 76)

Die Einführung von Bußgeldtatbeständen neben den bereits vorhandenen Verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln ist abzulehnen. Durch die Schaffung einer repressiven Sanktionsmöglichkeit für von der Polizei erlassene Verwaltungsakte wird die Grenze zwischen verwaltungsrechtlicher Gefahrenabwehr und repressivem Sanktionsrecht verwischt. Die Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens ist geeignet, den Rechtsschutz gegen gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen der Polizei zu erschweren. Die Polizei verfügt über verwaltungsrechtliche Zwangsmittel um Anordnungen durchzusetzen. Die Rechtmäßigkeit der Anwendung dieser Mittel hängt von der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ab. Die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgeldes bei Nichtbefolgen einer vollziehbaren Anordnung weicht von diesem Grundsatz ab. Die Anordnung muss nicht rechtmäßig sein, es genügt ihre zum Zeitpunkt der Anordnung bestehende Vollziehbarkeit. Das führt im Einzelfall dazu, dass Betroffene auch dann mit einer Sanktion im Bußgeldverfahren rechnen müssen, wenn sie eine Anordnung nicht befolgen, die sich im Nachhinein als rechtswidrig herausstellt. Die Änderung stellt damit ein weiteres Mosaikteil in der Entwicklung zu einem präventiven Sanktionsstaat dar. Das Erwarten des Staates an seine Bürger rechtswidrige Maßnahmen hinzunehmen oder in einem repressiven Bußgeldverfahren sanktioniert zu werden, widerspricht dem rechtsstaatlichen Rechtsschutzgedanken.



für die

Blau-Gelb-Weiße Hilfe e.V.

Roland-Ducke-Weg 2

07745 Jena